

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Nr. 6/2011

IN DIESER AUSGABE		SEITE
1.	Fristen und Termine	2

2.	Steuerliche Risiken bei Tantiemeverzicht gegen Versorgungsleistung	2
3.	Folgen einer Gehaltsabsenkung für eine Pensionszusage	3
4.	Gesellschafterliste: Neue Haftungsrisiken für Geschäftsführer	3
5.	Um Sanierungsklausel wird weiter gestritten	4

6.	Arbeitszimmerkosten: Wie sich die neue Rechtslage auswirkt	4
7.	Keine Abschreibung für Oldtimer im Betriebsvermögen	6
8.	Voraussetzungen für steuerfreie Zuschläge bei Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit	7

9.	Geänderte Abgabefristen für Zusammenfassende Meldungen beachten	7
10.	Umsatzsteuer auf Pkw-Verkauf auch ohne früheren Vorsteuer-Abzug	8

11.	Berücksichtigung von Schuldzinsen auch nach Verkauf des Vermietungsobjekts?	9

12.	Behinderungsbedingte Umbaukosten künftig leichter absetzbar?	10
13.	Riester-Zulagen können durch Nachzahlung gerettet werden	10

14.	Unternehmer müssen Nachfolgeregelung ernst nehmen	11
15.	Unwirksames Testament gilt für die Erbschaftsteuer	12
16.	Verfassungsgericht muss über Bemessung der Grunderwerbsteuer entscheiden	13

17.	Steuerhinterziehung bei falschen Kilometerangaben	13
18.	Kostenpflicht für verbindliche Auskünfte verfassungsgemäß	14

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Juni:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.6.	14.6.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.6.	14.6.	keine Schonfrist
Einkommen-/ Kirchensteuer	10.6.	14.6.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	10.6.	14.6.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Juni	28.6.

2. Steuerliche Risiken bei Tantiemeverzicht gegen Versorgungsleistung

Zu welchem Zeitpunkt fließt einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer seine Tantieme zu? In einem vor dem BFH verhandelten Fall war der Zeitpunkt von enormer Bedeutung, denn der Tantiemeanspruch sollte lohnsteuerfrei der betrieblichen Altersversorgung des Gesellschafters zu Gute kommen. So eine steuerbegünstigte Entgeltumwandlung ist aber nur dann möglich, wenn künftige Entgeltansprüche umgewandelt werden. Ist das Entgelt bereits zugeflossen und lohnsteuerpflichtig geworden, sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Der Streitfall betraf eine GmbH und ihren Alleingesellschafter-Geschäftsführer. Für die Geschäftsführung sollte er ein Festgehalt und eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 50 % des Jahresüberschusses lt. Steuerbilanz erhalten. Die Tantieme sollte innerhalb von drei Monaten nach Bilanzerstellung ausgezahlt werden. Die Bilanz des Geschäftsjahres 2003 wurde im August 2004 durch die Gesellschafterversammlung genehmigt. Einen Monat später vereinbarte der Gesellschafter-Geschäftsführer mit seiner GmbH, dass er auf seinen Tantiemeanspruch des Jahres 2003 zugunsten einer Pensionszusage verzichte. Der Verzicht sollte zum 1.11.2004 wirksam werden. Ähnliches trug sich im Folgejahr zu. Lohnsteuerlich erfasste die GmbH den Verzicht als wirksame Gehaltsumwandlung und führte keine Lohnsteuer ab.

Das sah das Finanzamt bei einer späteren Lohnsteuer-Außenprüfung ganz anders. Wegen der Sonderstellung des Gesellschafter-Geschäftsführers sei die Tantieme bereits zugeflossen gewesen. Die seiner Ansicht nach fällige Lohnsteuer forderte es nach.

Nach einem erfolglosen Finanzgerichtsverfahren klagte die GmbH vor dem BFH, der die Sache aber nicht abschließend beurteilen konnte.

Grundsätzlich entstehe die Lohnsteuer für Tantiemen mit Zufluss, d.h. mit Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht, so der BFH. In der Regel geschehe das bei Geldbeträgen dadurch, dass sie in bar ausbezahlt oder einem Konto des Empfängers gutgeschrieben werden. Beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer sei das anders. Ihm könne eine eindeutige und unbestrittene Forderung gegen „seine“ GmbH bereits mit deren Fälligkeit zufließen. Beherrschende Gesellschafter können es nämlich regelmäßig selbst steuern, wann sie sich geschuldete Beträge auszahlen lassen. Diese sog.

Zuflussfiktion gilt allerdings nur dann, wenn die Beträge von der GmbH geschuldet werden und sich bei ihr auf die Ermittlung ihres Einkommens ausgewirkt haben, d.h. als Aufwand in der Buchhaltung erfasst wurden.

Der Anspruch auf Tantiemen werde erst mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig, so der BFH. Etwas anderes gelte nur dann, wenn die Vertragsparteien zivilrechtlich wirksam und fremdüblich eine andere Fälligkeit im Anstellungsvertrag vereinbart haben. Unter diesen Gesichtspunkten muss noch einmal das Finanzgericht genau prüfen, ob bzw. wann die Tantiemen dem Gesellschafter-Geschäftsführer zugeflossen sind.

Hinweis:

Sonderzahlungen wie etwa Tantiemen oder Weihnachtsgeld können zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung umgewandelt werden, sofern die Umwandlung rechtzeitig vor deren Fälligkeit erfolgt. Die Gehaltsumwandlung kann sich auf bereits erdiente, aber noch nicht fällig gewordene Ansprüche beziehen.

Quelle: BFH-Urteil vom 3. Februar 2011, VI R 66/09, LEXinform Nr. 0927623

3. Folgen einer Gehaltsabsenkung für eine Pensionszusage

Ein GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer erhielt eine Pensionszusage. Die Höhe der zugesagten Leistungen war an die Entwicklung seiner Aktivbezüge aus seiner Geschäftsführertätigkeit gekoppelt. Als sich die GmbH in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand, verzichtete er für einen Zeitraum von 15 Monaten auf sein Geschäftsführergehalt. Seine Pensionszusage wurde allerdings auch für diesen Zeitraum aufrecht erhalten.

Das Finanzamt wollte dies steuerlich nicht anerkennen und kürzte die gebildete Pensionsrückstellung für die fraglichen Geschäftsjahre auf 0 €. Schließlich hätte der Geschäftsführer zu diesem Zeitpunkt keinen Anspruch auf aktive Bezüge und damit auch keinen Anspruch auf Altersversorgung gehabt. Das stieß auf Widerstand seitens der GmbH, denn diese vertrat die Auffassung, dass eine nur vorübergehende Gehaltsabsenkung keinen Einfluss auf die bestehende Pensionsrückstellung haben dürfe. Dass es keine schriftlichen Änderungsvereinbarungen gab, wurde durch die GmbH nicht als erheblich betrachtet.

Die Sache musste letztendlich durch den BFH entschieden werden, der sich jedoch der Meinung des Finanzamtes anschloss. Pensionszusagen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Dies gelte auch für spätere Änderungen. Wenn die Pensionszusage gegenüber dem Gesellschafter-Geschäftsführer die Vereinbarung enthalte, dass die Versorgungshöhe uneingeschränkt an die Höhe der Aktivbezüge gekoppelt sei, muss das beachtet werden. Wollen GmbH und ihr Geschäftsführer etwas anderes vereinbaren, muss das im Voraus und schriftlich getan werden. In solchen Fällen müsse dann u.a. geregelt werden, welcher Zeitrahmen und welcher Maßstab wirtschaftlicher Belastungen ausschlaggebend sein sollen, damit die Pensionszusage trotz Kürzung der Aktivbezüge aufrecht erhalten werden kann.

Hinweis:

Nicht nur die Pensionszusage als solche muss schriftlich vereinbart werden, auch jegliche Änderung ist auf Papier festzuhalten.

Quelle: BFH-Urteil vom 12. Oktober 2010, I R 17/10 und I R 18/10, BFH/NV 2011 S. 452

4. Gesellschafterliste: Neue Haftungsrisiken für Geschäftsführer

Seit dem Inkrafttreten der GmbH-Reform im Jahr 2008 hat die Gesellschafterliste an Bedeutung gewonnen. Als Gesellschafter gilt nur derjenige, der als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist. Ferner ist nunmehr auch der gutgläubige Erwerb von Anteilen möglich, wenn die offizielle Gesellschafterliste falsch gewesen ist. Ergeben sich Änderungen im Gesellschafterbestand oder am Beteiligungsumfang, sind vor allem die Geschäftsführer dazu verpflichtet, die Gesellschafterliste zu aktualisieren.

Nur durch eine ordnungsgemäße Gesellschafterliste wird die rechtliche Stellung der Gesellschafter gewährleistet. Wird sie nicht ordnungsgemäß geführt, haften die Geschäftsführer gegenüber den Gesellschaftern und den Gläubigern für Schäden, die aus dieser Pflichtverletzung heraus entstehen.

In vielen Fällen ist jedoch bei Änderungen im Gesellschafterbestand bereits ein Notar beteiligt. Dieser ist dann, mit Ausnahme des Gründungsvorgangs, zur Einreichung der geänderten Gesellschafterliste beim Handelsregister zuständig. Das betrifft vor allem die Fälle, in denen der Notar Anteilsabtretungen, Kapitalmaßnahmen oder Gesellschaftsumwandlungen beurkundet.

Der Geschäftsführer ist also nur dann für die Änderung der Gesellschafterliste zuständig, wenn die GmbH gegründet wird oder wenn an der Veränderung kein Notar beteiligt ist, wie etwa bei:

- Einziehung von Geschäftsanteilen,
- Änderung des Namens und des Wohnorts eines Gesellschafters bei natürlichen Personen,
- gesetzlicher oder gewillkürter Erbfolge.

Bei natürlichen Personen als Gesellschafter sind Name, Vorname sowie die politische Gemeinde als Wohnort einzutragen. Bei Gesellschaften werden die Firma und der Sitz eingetragen. Die Gesellschaftsanteile sind mit einer laufenden Nummer einzutragen, ebenso wie der Nennbetrag des Anteils. Werden Gesellschafteranteile geteilt, müssen neue Nummern vergeben werden.

Möglich ist auch das Führen einer Veränderungsspalte, die für mehr Transparenz bei den Beteiligungsverhältnissen sorgt. Die in der Vergangenheit beteiligten Gesellschafter können damit lückenlos nachvollzogen werden. Eingegangene Nießbrauchs- und Pfandrechte können in eine Belastungsspalte aufgenommen werden, wodurch der begünstigte Dritte als Berechtigter sichtbar gemacht wird.

Sofern der Geschäftsführer für das Erstellen der Gesellschafterliste verantwortlich ist, muss er die geänderte Liste unverzüglich nach Wirksamwerden der Änderung beim Handelsregister einreichen. Das geschieht ausschließlich über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP). Das Registergericht prüft dann die Liste nur noch auf ihre formelle Richtigkeit.

Hinweis:

GmbH-Geschäftsführer müssen beachten, dass sie inzwischen stärker als bisher dazu verpflichtet sind, die Gesellschafterliste zu überwachen. Ohne eine ordnungsgemäß geführte Gesellschafterliste setzt er sich Haftungsrisiken aus.

5. Um Sanierungsklausel wird weiter gestritten

Zwar hatte die Europäische Kommission die sog. Sanierungsklausel im Körperschaftsteuerrecht rückwirkend für europarechtswidrig erklärt, doch die deutsche Bundesregierung gibt sich nicht geschlagen und hat dagegen eine Nichtigkeitsklage erhoben.

Zweck der Sanierungsklausel war es gewesen, trotz Anteilsübertragung den Verlustabzug der Körperschaft zu erhalten, wenn der Investor die Absicht hatte, die angeschlagene Gesellschaft zu sanieren. In solchen Sanierungsfällen erwies sich die sog. Mantelkaufregelung, die den Untergang des steuerlichen Verlustes bedeutete, regelmäßig als Restrukturierungshindernis.

Trotz der erhobenen Klage bleibt es aber dabei, dass Deutschland die mit der Sanierungsklausel gewährten Steuervorteile, im Wesentlichen Verluste oder Verlustabzüge, quasi zurückfordern muss. In erster Linie bedeutet das für die betroffenen Unternehmen geänderte Steuerbescheide.

Hinweis:

Falls die Nichtigkeitsklage Erfolg hätte, würde der Kommissionsbeschluss rückwirkend für nichtig erklärt werden. Damit wäre die Sanierungsklausel in den Jahren 2008 bis 2010 wieder anwendbar.

Quelle: BMF-Pressemitteilung vom 9. März 2011, Nr. 4/2011, www.bundesfinanzministerium.de

6. Arbeitszimmerkosten: Wie sich die neue Rechtslage auswirkt

Wer im häuslichen Arbeitszimmer den Mittelpunkt seiner gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit hat, kann die dafür entstandenen Kosten in voller Höhe steuerlich geltend machen. Für all die-

jenigen Steuerpflichtigen, bei denen das nicht zutrifft, gibt es unter der Voraussetzung, dass für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, immerhin noch einen maximalen Abzug von 1.250 €. Diesen musste der Gesetzgeber ab 2007 wieder rückwirkend einführen. Die Finanzverwaltung beleuchtet nun in einem aktuellen Schreiben die neue Rechtslage zum Arbeitszimmerabzug.

Begriff des häuslichen Arbeitszimmers

Als häusliches Arbeitszimmer zählt ein Raum, der in seiner Lage, Funktion und Ausstattung in die häusliche Sphäre eingebunden ist. In ihm müssen vorwiegend gedankliche, schriftliche, verwaltungstechnische und organisatorische Arbeiten erledigt werden. Der Raum muss fast ausschließlich zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken genutzt werden. Nur eine private Mitbenutzung von unter 10 % wäre unschädlich.

Das Arbeitszimmer ist dann in die häusliche Sphäre eingebunden, wenn es zur privaten Wohnung oder zum Wohnhaus des Steuerpflichtigen gehört. Auch Keller- oder Mansardenräume können häusliche Arbeitszimmer sein, wenn sie unmittelbar mit den privaten Wohnräumen verbunden sind. Etwas anderes gilt, wenn separate Räume in Keller oder Dachgeschoss angemietet werden. Dann können ein außerhäusliches Arbeitszimmer und damit der volle Kostenabzug gegeben sein. Der Maximalbetrag von 1.250 € gilt nämlich nur beim häuslichen Arbeitszimmer. Etwas anderes gilt auch bei Betriebsräumen. Diese Räume haben nicht die Funktion und die Ausstattung eines Büros, z.B. Lager-, Praxis- oder Ausstellungsräume. Sie bekommen auch dann den vollen Kostenabzug, wenn sie unmittelbar an die Wohnung grenzen.

Hinweis:

Vor den Gerichten wird immer wieder darum gestritten, ob ein häusliches Arbeitszimmer (beschränkter Kostenabzug) oder ein außerhäusliches Arbeitszimmer bzw. ein Betriebsraum (voller Kostenabzug) vorliegt. Bei Letzterem spielt es auch keine Rolle, ob der tatsächliche Mittelpunkt aller Tätigkeiten dort liegt. Als außerhäusliches Arbeitszimmer gelten im Allgemeinen auch angemietete Räume in Mehrfamilienhäusern, die weder an die Privatwohnung grenzen noch auf der gleichen Etage liegen. Räume in einem Anbau, die nur über den zum Einfamilienhaus gehörenden Garten betreten werden konnten, beurteilte kürzlich der BFH – trotz eigener Klingel, Briefkasten und Sanitäreanlage – als häusliches Arbeitszimmer.

Kosten des Arbeitszimmers

Der Höchstbetrag von 1.250 € ist objektbezogen zu verstehen. Er kann nicht mehrfach für verschiedene Tätigkeiten oder Personen beansprucht werden. Folgende (anteilige) Kosten zählen zu den Arbeitszimmerkosten:

- Miete oder Gebäude-Abschreibung,
- Schuldzinsen,
- Wasser- und Energiekosten,
- Gebühren für Müllabfuhr und Schornsteinreinigung,
- Reinigungskosten,
- Grundsteuer,
- Gebäudeversicherungen,
- Renovierungskosten und
- Aufwendungen für die Zimmerausstattung (z.B. Tapeten, Teppiche, Fenstervorhänge).

Kosten für Einrichtungsgegenstände sind ggf. im Wege der Abschreibung einzubeziehen. Das gilt aber nicht für Luxusgegenstände, z.B. für Kunst. Arbeitsmittel zählen nicht zu den Arbeitszimmerkosten und können bis 410 € Anschaffungskosten sofortabgezogen werden.

Arbeitszimmer als Mittelpunkt der gesamten beruflichen/ betrieblichen Betätigung

Nur wenn das Arbeitszimmer den gesamten Tätigkeitsmittelpunkt bildet, gibt es den unbeschränkten Kostenabzug. Wichtig ist dafür, dass dort die prägenden und wesentlichen Handlungen und Leistungen der Tätigkeit ausgeführt werden. Es kommt auf den inhaltlichen/ qualitativen Schwerpunkt der Betätigung an.

Wer mehrere betriebliche und berufliche Tätigkeiten nebeneinander ausübt und das Arbeitszimmer nur für eine Tätigkeit den Mittelpunkt darstellt, bekommt nach Verwaltungsauffassung nicht den vollen Kostenabzug.

Arbeitszimmerabzug, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht

An den sog. anderen Arbeitsplatz, d.h. in der Regel denjenigen beim Arbeitgeber, stellt die Finanzverwaltung relativ geringe Anforderungen. Selbst Lärmbelästigungen oder Publikumsverkehr werden für unbeachtlich gehalten. Ein Arbeitsplatz steht auch dann zur Verfügung, wenn er außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, z.B. am Wochenende oder in den Ferien, nicht zugänglich ist. Es spielt auch keine Rolle, wenn der Arbeitsplatz nicht mit den Arbeitsmitteln ausgestattet ist, die der Steuerpflichtige an seinem häuslichen Arbeitsplatz hat.

Geht der Steuerpflichtige mehreren Tätigkeiten nach, ist das Vorhandensein eines Arbeitsplatzes für jede einzelne Tätigkeit gesondert zu prüfen. Auch wenn dann nur für einzelne Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht und im Übrigen das Arbeitszimmer nicht den Tätigkeitsmittelpunkt bildet, kommt dennoch ein begrenzter Kostenabzug in Betracht. Wichtig ist hier der Nutzungsumfang für die einzelnen Tätigkeiten:

Beispiel:

Herr A ist Angestellter, hat einen Arbeitsplatz bei seinem Arbeitgeber und nutzt sein Arbeitszimmer zu 40 % für diese Tätigkeit. Nebenbei ist er noch selbständig tätig, wofür er keinen anderen Arbeitsplatz hat und sein Arbeitszimmer zu 60 % nutzt. An Arbeitszimmerkosten sind ihm insgesamt 2.500 € entstanden, die zu 60 % (= 1.500 €) seiner selbständigen Nebentätigkeit zuzuordnen sind. Diesen Anteil kann er in Höhe von 1.250 € als Betriebsausgaben abziehen. Der verbleibende Kostenanteil ist nicht abzugsfähig.

Wird das Arbeitszimmer durch mehrere Personen genutzt, muss der beschränkte Abzugsbetrag entsprechend der Nutzungsanteile verteilt werden.

Beispiel:

Ein Ehepaar nutzt das häusliche Arbeitszimmer zu jeweils 50 %, weil ihnen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Kosten betragen 4.000 €. Jeder Ehegatte kann 625 € (50 % des Höchstbetrags) abziehen.

Wäre das Arbeitszimmer nur für die Ehefrau der Tätigkeitsmittelpunkt, könnte sie 2.000 € (50 % der Gesamtkosten) abziehen. Beim Ehemann bleiben es 625 €.

Hinweis:

Die neuen Anwendungsgrundsätze müssen rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 beachtet werden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 2. März 2011, IV C 6 S 2145/07/10002, BStBl. I 2011 S. 195

7. Keine Abschreibung für Oldtimer im Betriebsvermögen

Die Abschreibungsbeträge für einen Oldtimer können steuerlich nicht abgezogen werden. So urteilte das Finanzgericht Baden-Württemberg, weil es diese für unangemessene Repräsentationsaufwendungen hielt.

Es ging um einen 30 Jahre alten Jaguar E-Type, der mit einem historischen Kennzeichen („H“) zugelassen war. Zwar wurde das Fahrzeug in den Jahren 2004 und 2005 ausschließlich betrieblich genutzt, aber es wurde lediglich viermal zu Kundenbesuchen eingesetzt und dabei insgesamt 539 km gefahren.

Sonst wurde der Oldtimer nur zum Tanken, der TÜV-Abnahme und zur Inspektion gefahren. Das Finanzamt weigerte sich, die Abschreibungsbeträge als Betriebsausgaben anzuerkennen. Es würde sich um ein sog. Liebhaber-Fahrzeug handeln, das überwiegend bei schönem Wetter genutzt werde.

Diese Auffassung bestätigte auch das Finanzgericht. Nach einer Vorschrift im Einkommensteuergesetz dürfen Aufwendungen für Jagd und Fischerei, für Segel- und Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke den Gewinn nicht mindern. Die Nutzung des Oldtimers müsse man als sog. ähnlichen Zweck verstehen, da er eine vergleichbare Nähe zur privaten Lebensführung aufweise wie die übrigen in dieser Vorschrift genannten Aufwendungen.

Ohne den betrieblichen Bezug sei die Nutzung eines solchen Fahrzeugs der Freizeitgestaltung zuzurechnen, so das Finanzgericht in seiner Urteilsbegründung. Das Finanzgericht war davon überzeugt, dass mit dem Fahrzeug Geschäftsfreunde unterhalten und privaten Neigungen nachgegangen wurden. Die Argumentation des Steuerpflichtigen, dass das Verbot zum Betriebsausgabenabzug nicht für betrieblich genutzte Fahrzeuge gelte, ließ das Gericht nicht gelten.

Hinweis:

Mit diesem Urteil gab sich der unterlegene Steuerpflichtige nicht zu frieden. Da die Revision nicht zugelassen war, wurde inzwischen Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH (Az. I B 42/11) eingelegt.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 28. Februar 2011, 6 K 2472/09, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. I B 42/11), www.justizportal-bw.de; FG Baden-Württemberg, Pressemitteilung vom 18. April 2011, LEXinform Nr. 0436389

8. Voraussetzungen für steuerfreie Zuschläge bei Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit

Ein Flugkapitän hatte mit seinem Arbeitgeber prozentuale Zulagen zum Grundgehalt vereinbart. Diese entfielen anteilig auf Nacht- und Sonntagsarbeit. In seiner Steuererklärung wollte er deswegen für einen Teil seiner Zuschläge eine Steuerbefreiung haben, doch das Finanzamt spielte nicht mit.

Grund für die Absage seitens des Finanzamtes ist die gesetzliche Regelung, dass pauschale Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit nur dann steuerfrei sind, wenn sie für tatsächlich geleistete und nachgewiesene Zeiten gezahlt werden. Sind sie Teil einer einheitlichen Tätigkeitsvergütung, reicht das für die Steuerbefreiung nicht aus.

Diese Auffassung bestätigte der BFH. Voraussetzung für die Steuerfreiheit sei ein Nachweis über die tatsächlich geleisteten Stunden. Ein konkreter Bezug zwischen tatsächlich geleisteter Arbeit und Zulage fehle aber im verhandelten Fall. Die Zulagen wurden nicht jeweils konkret und individuell nach den tatsächlich geleisteten Diensten errechnet. Sie waren vielmehr pauschaler Teil einer einheitlichen Gesamtentlohnung. Grundgehalt und Flugzulage wurden ungeachtet der Einsatzzeiten stets in gleicher Höhe sowie auch als Urlaubs- und Weihnachtssonderzahlung und bei Krankheit geleistet.

Hinweis:

Zuschläge kann der Arbeitgeber zwar zunächst pauschal auszahlen. Dann müssen sie, um die Steuerfreiheit zu erreichen, aber im Nachhinein anhand der tatsächlich geleisteten Stunden abgerechnet werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 16. Dezember 2010, VI R 27/10, DStR 2011 S. 358

9. Geänderte Abgabefristen für Zusammenfassende Meldungen beachten

Beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), das zuständig ist für die Erfassung von Zusammenfassenden Meldungen (ZM), gehen noch immer vermehrt Anfragen von Unternehmern ein, wie die seit Juli 2010 geänderten Meldepflichten zur ZM zu verstehen sind. Das BZSt erläutert deshalb in einer aktuellen Pressemitteilung die geänderten Vorschriften:

Die ZM muss bis zum 25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraums abgegeben werden. Ob dem Unternehmer für die Abgabe seiner Umsatzsteuer-Voranmeldungen eine Dauerfristverlängerung gewährt wurde, spielt dabei keine Rolle.

Meldezeitraum für innergemeinschaftliche Warenlieferungen ist grundsätzlich der Kalendermonat. Nur wenn die meldepflichtigen Umsätze weder für das laufende Kalendervierteljahr noch für eines der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre jeweils mehr als 100.000 € (ab 2012: 50.000 €) betragen, ist Meldezeitraum das Kalendervierteljahr. Wenn diese Betragsgrenzen im Laufe eines Kalendervierteljahres überschritten werden, muss der Unternehmer bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Betragsgrenze überschritten wird, eine ZM für diesen Kalendermonat und die bereits abgelaufenen Kalendermonate dieses Kalendervierteljahres zu übermitteln. Aber auch wenn der Unternehmer die o.g. Betragsgrenzen nicht überschreitet, hat er das Wahlrecht, die ZM monatlich zu übermitteln, sofern er dies dem BZSt anzeigt. Wer davon Gebrauch macht, ist daran mindestens 12 Kalendermonate gebunden, darüber hinaus bis zum Zeitpunkt des Widerrufs.

Für sonstige Leistungen, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt werden und für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmer die Steuer dort schuldet (Empfängerortsprinzip) ist Meldezeitraum das Kalendervierteljahr. Unternehmer, die ihre ZM wegen innergemeinschaftlichen Warenlieferungen monatlich abgeben, können in der monatlichen Meldung auch die Angaben zu den sonstigen Leistungen machen.

Hinweis:

Die Abgabefrist für die ZM kann in den Fällen einer gewährten Dauerfristverlängerung vor dem Abgabetermin der Umsatzsteuer-Voranmeldung liegen. Dies stößt z.T. auf heftige Kritik und es war bereits geplant, die Abgabefrist für die ZM zu verlängern. Konkrete Pläne zur Umsetzung gibt es derzeit leider noch nicht.

Unternehmer, die von der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreit sind, können ihre ZM unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalenderjahres abgeben. Dazu darf der Gesamtumsatz im Jahr nicht über 200.000 € liegen und die meldepflichtigen innergemeinschaftlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen maximal 15.000 € betragen. Ferner dürfen keine neuen Fahrzeuge geliefert werden.

Quelle: Bundeszentralamt für Steuern, Pressemitteilung vom 28. April 2011, www.bzst.bund.de

10. Umsatzsteuer auf Pkw-Verkauf auch ohne früheren Vorsteuer-Abzug

Wenn ein Fahrzeug des Unternehmensvermögens verkauft wird, unterliegt der Verkauf der Umsatzsteuerpflicht. Das gilt auch dann, wenn der Pkw einst ohne Vorsteuerabzug erworben wurde. Diese Grundsätze bestätigte kürzlich das Finanzgericht Baden-Württemberg und liegt damit auf der Linie der BFH- und EuGH-Rechtsprechung.

Der Umsatzsteuerpflicht kann man nur dann entgehen, wenn das Fahrzeug zuvor aus dem Unternehmen ins Privatvermögen entnommen wurde. Im Gegensatz zum Verkauf ist eine Entnahme nur insoweit umsatzsteuerpflichtig, als der veräußerte Gegenstand zum Vorsteuerabzug berechtigt hatte. Aus dem Privatvermögen heraus ist der Verkauf nicht mehr steuerpflichtig.

Dieses Gestaltungsmodell wollte wohl auch der Steuerpflichtige nutzen, dessen Fall schließlich durch das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden wurde. Den Verkauf seines damaligen Firmenwagens behandelte er umsatzsteuerfrei. Als das Finanzamt später nachhakte, erklärte er, dass er das Fahrzeug zuvor aus seinem Unternehmensvermögen entnommen habe. Dazu reiche seiner Meinung nach der Kfz-Verkauf ohne Umsatzsteuerausweis und die Erklärung, dass er den Umsatz nicht versteuern wolle, aus. Das Finanzamt forderte dennoch Umsatzsteuer nach und bekam durch das Finanzgericht Recht. Für die Richter am Finanzgericht war das noch keine ausreichende Entnahmehandlung gewesen. Die Umsatzsteuernachforderung seitens des Finanzamtes sei korrekt.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 16. Februar 2011, 1 K 4834/08, LEXinform Nr. 5011717

11. Berücksichtigung von Schuldzinsen auch nach Verkauf des Vermietungsobjekts?

Bislang berücksichtigten die Finanzämter nachträgliche Schuldzinsen im Bereich der Überschusseinkünfte, z.B. bei den Einkünften aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung, nicht. Von nachträglichen Schuldzinsen spricht man immer dann, wenn aus dem eigentlichen Einkunftszielungsobjekt, wie etwa der GmbH-Beteiligung oder dem vermieteten Grundstück, keine Einnahmen mehr erzielt werden können – so nach einem Verkauf – der Steuerpflichtige aber noch Kreditzinsen aus der ursprünglichen Refinanzierung des Objektes zu zahlen hat.

Im Jahr 2010 entschied der BFH, dass in den Fällen von wesentlichen Beteiligungen nachträgliche Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden können, soweit der Veräußerungserlös nicht zur Tilgung der Schulden ausgereicht hatte. Kann denn diese neue Rechtsprechung auch auf den Bereich der Vermietungseinkünfte ausgedehnt werden? Dazu hat sich die Oberfinanzdirektion Frankfurt geäußert, die diese Frage aber leider verneint.

Anders als bei der Finanzierung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten – so die Finanzverwaltung – komme es bei der Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten darauf an, wie der finanzierte Vermögensgegenstand genutzt werde. Werden mit dem Gegenstand Einkünfte erzielt, können die Schuldzinsen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden.

Im deutschen Einkommensteuerrecht werde zwischen betrieblichen Einkunftsarten und den Überschusseinkunftsarten unterschieden. Ein erheblicher Unterschied sei vor allem, dass bei den betrieblichen Einkunftsarten auch die Vermögenszuwächse besteuert werden. Bei den Überschusseinkünften sei das nur bei den Erträgen aus der Nutzung der Fall. Deswegen wurden bislang nur nachträgliche Schuldzinsen im betrieblichen Einkunftsgebiet berücksichtigt. Da im Bereich des Privatvermögens die Vermögensänderungen grundsätzlich außer Ansatz blieben, entfalle mit dem Wegfall der Einkunftsquelle auch der Veranlassungszusammenhang mit den Schuldzinsen, unabhängig von der Höhe eines etwa zu erzielenden Veräußerungserlöses.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung hat der BFH in seiner Entscheidung zum nachträglichen Schuldzinsenabzug bei Beteiligungen diese Grundsätze nicht aufgegeben. Das Urteil sei lediglich eine Reaktion auf die abgesenkte Wesentlichkeitsgrenze auf 1 %, die dazu führte, dass Vermögensänderungen im Privatbereich steuerverhaftet sind.

Im Vermietungsbereich gebe es allerdings keine ähnliche Steuerverstrickung. Auch die Ausdehnung der Spekulationsfrist auf 10 Jahre ändere daran nichts. Deshalb bleiben nachträgliche Schuldzinsen weiterhin bei den Vermietungseinkünften nicht abzugsfähig.

Hinweis:

Die Handhabung der Finanzverwaltung liegt in einer Linie mit der Rechtsprechung der Finanzgerichts Baden-Württemberg, das in einem solchen Fall den nachträglichen Werbungskostenabzug im Vermietungsbereich versagt hatte. Da aber gegen dieses Urteil inzwischen Revision beim BFH anhängig ist, scheint die Auffassung der Finanzverwaltung doch nicht so zweifelsfrei zu sein.

In vergleichbaren Fällen können Steuerbescheide unter Hinweis auf das Revisionsverfahren (Az. IX R 67/10) offen gehalten werden. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Quelle: OFD-Frankfurt, Verfügung vom 21. Januar 2011, S 2211 A 17 St 214, DStR 2011 S. 628; FG Baden-Württemberg, Außensenate Stuttgart, Urteil vom 1. Juli 2010, 13 K 136/07, Revision eingelegt (Az. IX R 67/10), LEXinform Nr. 5011689

12. Behinderungsbedingte Umbaukosten künftig leichter absetzbar?

Bereits im Jahr 2009 fällte der BFH ein Urteil, in dem er ausdrücklich behinderungsbedingte Umbaukosten an einem Haus als außergewöhnliche Belastung zum Abzug zuließ. In diesem Urteil trat der BFH erstmals der sog. Gegenwerttheorie entgegen, mit der bislang regelmäßig die Abzugsfähigkeit von Umbaukosten verneint wurde. Durch den behinderungsgerechten Umbau erlange der Steuerpflichtige nämlich einen Gegenwert, den er und seine Familienangehörigen nutzen könnten, so die bisherige Begründung. Doch in dem damaligen Urteil erkannte der BFH trotz Gegenwerttheorie den steuerlichen Abzug an, weil die Zwangsläufigkeit in jenem Fall wegen des urplötzlichen Schlaganfalls und den gesundheitlichen Folgen für den Steuerpflichtigen so stark waren, dass unverzüglich Abhilfe geschaffen werden musste.

Diese Rechtsprechung aus dem Jahr 2009 wurde nun in einem aktuellen Urteil des BFH zu Gunsten vieler Betroffener fortentwickelt. Im verhandelten Fall ging es nicht mehr um eine plötzlich aufgetretene Behinderung sondern um ein seit seiner Geburt behindertes Kind, dessen Eltern rund 34.000 € für einen behindertengerechten Umbaus ihres Hauses, der im Übrigen langfristig geplant wurde, geltend machten. Das Finanzamt verwies auf die Gegenwerttheorie und strich den Abzug. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Der BFH entschied zu Gunsten der Steuerpflichtigen. Mehraufwendungen für einen behindertengerechten Um- oder Neubau eines Hauses oder einer Wohnung können außergewöhnliche Belastungen sein, denn es seien größere Aufwendungen, als sie der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie gleichen Familienstandes erwachsen; diese angefallenen Aufwendungen wären stets so zwangsläufig, dass die Erlangung eines etwaigen Gegenwerts regelmäßig in den Hintergrund trete. Es sei insbesondere nicht erforderlich, dass die Behinderung auf einem nicht vorhersehbaren Ereignis beruhe und deshalb ein schnelles Handeln des Steuerpflichtigen oder seiner Angehörigen geboten sei. Auch die Frage nach zumutbaren Handlungsalternativen stelle sich in solchen Fällen nicht.

Hinweis:

Der BFH stellte in seiner Urteilsbegründung auch klar, dass nicht alle Aufwendungen für den von dem Kranken oder Behinderten genutzten Wohnraum abzugsfähig seien. Steuerlich absetzbar seien nur die Mehrkosten für die krankheits- oder behindertengerechte Ausgestaltung des individuellen Wohnumfelds. Welche bauliche Maßnahme durch die Behinderung veranlasst sei oder nicht, müsse notfalls durch ein Sachverständigengutachten geklärt werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 24. Februar 2011, VI R 16/10, DStR 2011 S. 714; BFH-Pressemitteilung vom 13. April 2011, Nr. 25/11, LEXin-form Nr. 0436367

13. Riester-Zulagen können durch Nachzahlung gerettet werden

Millionen Riester-Sparer müssen ihre zu Unrecht erhaltenen staatlichen Zulagen nun doch nicht zurückerzahlen. Die Bundesregierung verabschiedete aktuell einen Gesetzentwurf, der es den Sparern nachträglich ermöglichen soll, die Förderbedingungen zu erfüllen. Betroffen sind vor allem Fälle, in denen die Anleger unwissentlich in der Vergangenheit einen zu geringen Eigenbeitrag geleistet hatten. Deshalb würde ihnen rückwirkend ein Teil der Zulagen verloren gehen.

Die Bundesregierung reagiert mit dem Gesetzentwurf auf eine Vielzahl fehlerhafter Förderanträge. Die Zentrale Zulagenstelle hatte nämlich für die Jahre 2005 bis 2007 rund 1,5 Mio. Fälle aufgedeckt, in denen Anleger die Zulage zu Unrecht erhalten hatten.

Konkret geht es um die selbst nicht berufstätigen Ehepartner von Riester-Sparern. Sie müssen bisher auf ihren eigenen Riester-Vertrag keinen Mindestbeitrag einzahlen, um die staatliche Zulage zu bekommen. Sie sind über ihren Partner mittelbar zulagenberechtigt. Bei der Geburt eines Kindes ändert sich das aber. Der Ehepartner, meist die Ehefrau, wird dadurch selbst Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Staat zahlt für sie drei Jahre lang Rentenversicherungsbeiträge und rechnet Rentenversicherungszeiten an.

Mit dem Wechsel zur eigenen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es aber auch Änderungen in der Riester-Förderung. Wer bislang mittelbar Zulagenberechtigter war, ist es nun

unmittelbar und muss mindestens 60 € pro Jahr in den eigenen Riester-Vertrag einzahlen. Nur so ist die volle Zulage möglich.

Viele Riester-Sparer kannten diese Rechtslage nicht und zahlten in Folge weiterhin keinen eigenen Mindestbeitrag. Nach geltendem Recht hätte das die Rückforderung der Zulage als Folge. Das heißt, am Vertragsende würde den Versicherten weniger ausgezahlt.

Nach der Gesetzesänderung können die Beiträge nachgezahlt werden. Die betroffenen Riester-Sparer werden darüber informiert, dass und wie sie ihre Eigenbeiträge nachzahlen und so die volle Zulage erhalten können. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll das unbürokratisch ablaufen. Die Anleger müssen lediglich die Beiträge auf ihren Riester-Vertrag einzahlen und ihrem Anbieter Bescheid geben, für welche Jahre diese Zahlungen bestimmt sind. Um alles andere kümmern sich der Anbieter und die Zulagenstelle. Die Zulagenstelle wird die zurückgeforderte Zulage von selbst auf den Riester-Vertrag des Betroffenen nachzahlen.

Hinweis:

Für die Zukunft soll das Problem dadurch gelöst werden, dass ab 2012 alle Riester-Sparer immer einen Eigenbeitrag von mindestens 60 € pro Jahr, d.h. 5 € im Monat, auf ihren Vertrag einzahlen müssen. Nur so wird die volle Zulage gezahlt.

Die Regeln für die Zulagenberechtigung könnten damit etwas einfacher und transparenter werden. Im Übrigen, so die Bundesregierung, können auch die bisher mittelbar Zulagenberechtigten von der Änderung profitieren, denn die künftigen Pflicht-Eigenbeiträge erhöhen die Zusatzrente.

Quelle: Bundesregierung, Pressemitteilung vom 4. Mai 2011, www.bundesregierung.de

14. Unternehmer müssen Nachfolgeregelung ernst nehmen

Fakt ist, dass bei weitem nicht alle Unternehmer bereits zu Lebzeiten in einem Testament ihre Nachfolge regeln und damit den Fortbestand ihres Unternehmens sichern. Verstirbt der Unternehmer, tritt bei fehlender Regelung die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Doch gerade wenn unternehmerisches Vermögen vererbt wird, ist diese oft ungeeignet und bringt darüber hinaus neben steuerlichen auch rechtliche Probleme. Daher ist eine langfristige Nachfolgeplanung unerlässlich.

Ist der Unternehmer Gesellschafter einer GbR, wird diese ohne eine entsprechende Regelung bei Tod eines Gesellschafters aufgelöst. Verstirbt der vollhaftende Gesellschafter einer KG oder OHG, wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Werden Anteile an einer GmbH, AG oder Kommanditanteile vererbt, wird die Gesellschaft grundsätzlich mit allen Erben fortgesetzt. In vielen Fällen sind die Folgen der gesetzlichen Erbfolge von den Beteiligten nicht erwünscht.

Der Unternehmer muss in erster Linie die Person des familieninternen oder –externen Nachfolgers festlegen. Wird das Unternehmen bzw. ein Gesellschaftsanteil bereits zu Lebzeiten übergeben, muss die finanzielle Absicherung des Übergebers sicher gestellt werden. Aber nicht nur der Unternehmer selbst muss abgesichert werden, sondern auch sein Ehegatte und eventuelle weichende Erben. Trotz aller Vorsorge lassen sich im Erbfall Liquiditätsabflüsse nicht vermeiden. Sie können sich ergeben, etwa weil der hinterbliebene Ehegatte seinen Zugewinnausgleich fordert, Kinder Pflichtteilsansprüche geltend machen oder weil der Erbfall Erbschaftsteuer auslöst.

Hinweis:

Diese Liquiditätsabflüsse sollten bedacht und so gering wie möglich gehalten werden. In Testamenten, in denen sich Ehegatten gegenseitig als Erben einsetzen, sind z.T. auch abschreckende Pflichtteilsstrafklauseln verbreitet. Verlangt ein Kind nach dem Tod des ersten Elternteils seinen Pflichtteil, kann eine solche Strafklausel z.B. bewirken, dass das Kind nach dem Tod des zweiten Elternteils nicht Erbe wird. Dieses Kind erhält dann in beiden Erbfällen jeweils nur den Pflichtteil. Durch die Klausel soll die Geltendmachung des Pflichtteils wirtschaftlich unattraktiv gemacht werden.

Pflichtteils klauseln sind bei der Vererbung hohen Vermögens zwar aus erbschaftsteuerlicher Sicht interessant, da bereits beim ersten Erbfall die persönlichen Freibeträge genutzt werden können. Doch die wirtschaftlichen Nachteile können die steuerlichen Vorteile weit überwiegen, denn beim zweiten Erbfall steht als Erbschaft ebenfalls nur der Pflichtteil zu, selbst wenn der Pflichtteil beim ersten Erbfall nur aus steuerlichen Gründen geltend gemacht wurde. Das bestätigte kürzlich das Oberlandesgericht Frankfurt.

Pflichtteils klauseln müssen klar und vollständig ausformuliert sein. Viele Beispiele aus der Rechtsprechung belegen, dass Pflichtteils klauseln zu überraschenden und ungewollten Konsequenzen führen können.

Überschreitet das zu vererbende Vermögen die persönlichen Freibeträge der Erben (Ehegatten: 500.000 €, Kinder: 400.000 €), sollten Ehegattentestamente nicht nur aus zivil- sondern auch aus steuerlicher Sicht wohl durchdacht sein.

Unabhängig von der eigentlichen Nachfolgeplanung sollten Unternehmer über ein Notfalltestament verfügen. Ein Notfalltestament regelt im Falle eines unerwarteten Todes den zumindest vorläufigen Fortgang und die Führung des Unternehmens. Empfohlen werden kann auch eine Vorsorgevollmacht, die bei einer möglichen dauernden Handlungsunfähigkeit des Unternehmers sinnvoll sein kann. Da ansonsten in diesen Fällen kraft Gesetzes ein Betreuer gestellt wird, könnte der familiäre Einfluss auf das Unternehmen verloren gehen. Durch eine Vorsorgevollmacht wird dies vermieden, denn darin erteilt der Unternehmer einer oder mehreren Vertrauenspersonen für den Fall seiner Handlungsunfähigkeit eine umfassende Vollmacht.

Hinweis:

Auch wenn bereits ein Testament besteht, so sollte es doch alle fünf Jahre daraufhin geprüft werden, ob es noch mit den aktuellen Gegebenheiten im Einklang steht.

Darüber hinaus müssen auch die neuen erbschaft- und schenkungsteuerlichen Regeln, wie sie seit der Erbschaftsteuerreform im Jahr 2009 in Kraft getreten sind, beachtet werden. Wir beraten Sie dazu gern.

Quelle: OLG Frankfurt, Urteil vom 20. August 2010, 20 W 49/09, FamRZ 2011 S. 592

15. Unwirksames Testament gilt für die Erbschaftsteuer

In einem vor dem BFH verhandelten Fall ging es um einen Erbfall, in dem eine Erblasserin ihre Stieftochter als Alleinerbin eingesetzt hatte. Das hatte sie ihr gegenüber aber nur mündlich erklärt. Ein schriftliches Testament über den letzten Willen der Stiefmutter gab es nicht. Als es um den Antritt des Erbes ging, akzeptierte nur ein Teil der gesetzlichen Erben das mündliche Testament. Der andere Teil der Erbengemeinschaft bestritt dessen Rechtmäßigkeit und trat das Erbe an.

Als es um die Festsetzung der Erbschaftsteuer ging, wollte das Finanzamt die Verzichtserklärungen der Erben, die auf ihren Erbteil zugunsten der Stieftochter verzichtet hatten, nicht anerkennen. Ihnen gegenüber setzte es Erbschaftsteuer fest, obwohl diese Personen ihre Erbschaft gar nicht angetreten hatten und ihren Anteil an die Stieftochter der Erblasserin übergeben hatten.

Der BFH teilte die Rechtsauffassung des Finanzamtes nicht und hob die Erbschaftsteuerfestsetzungen wieder auf. Ein Testament könne auch dann anzuerkennen sein, wenn es unwirksam sei. Dafür sei Voraussetzung, dass dessen Vollzug dem Willen des Erblassers entspreche und sowohl die Begünstigten als auch die Belasteten das Ergebnis anerkennen. Es sei nicht unbedingt erforderlich, dass das un-

wirksame Testament auch in vollem Umfang befolgt werde. Es reiche, wie im verhandelten Falle aus, wenn das Testament nur eingeschränkt anerkannt werde.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. September 2010, II R 46/09, BFH/NV 2011 S. 261

16. Verfassungsgericht muss über Bemessung der Grunderwerbsteuer entscheiden

Grunderwerbsteuer wird grundsätzlich bei allen Grundstücksübertragungen fällig. Sie bemisst sich in der Regel nach dem Wert der Gegenleistung, wie z.B. dem Kaufpreis für das Grundstück, und liegt zwischen 3,5 und 5 %. Die Festsetzung des Steuersatzes liegt in der Hand der Bundesländer. So wurde bspw. in Thüringen der Steuersatz ab April 2011 auf 5 % angehoben.

In einigen Fällen gibt es aber keine direkte Gegenleistung für die Übertragung des Grundstücks, wie z.B. bei Unternehmensumwandlungen. Da aber auch in diesen Fällen Grunderwerbsteuer zu zahlen ist, bedient man sich des sog. Bedarfswerts bzw. Grundbesitzwerts, der auf der Grundlage des Bewertungsgesetzes ermittelt wird. Derzeit ist strittig, ob die Heranziehung des Grundbesitzwerts überhaupt verfassungsgemäß ist. Geklagt hatte eine US-amerikanische Gesellschaft, die Anteile an einer deutschen GmbH gekauft hatte, zu deren Betriebsvermögen wiederum inländische Grundstücke zählten. Das zuständige Finanzamt hatte Grunderwerbsteuer auf der Grundlage der Grundbesitzwerte festgesetzt. Die amerikanische Gesellschaft hält dies jedoch für verfassungswidrig, weil diese Werte bereits im Jahr 2006 für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer für nicht verfassungskonform eingestuft wurden. Sie würden zu zufälligen und willkürlichen Bewertungsergebnissen führen.

Diese Bedenken teilte auch der BFH und hatte die Klage zur Prüfung an das Bundesverfassungsgericht weitergeleitet. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes sei durchaus denkbar.

Hinweis:

Kann die Vorschrift rückwirkend geändert werden, wenn das Verfassungsgericht diese Norm als verfassungswidrig beurteilt? Dazu hat sich auch schon der BFH geäußert. In einem gleichzeitig geführten Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung wurde diese nicht gewährt, weil für den BFH eine rückwirkende Änderung nicht in Betracht kommt. Also selbst wenn das Bundesverfassungsgericht die Bedarfswertbewertung bei der Grunderwerbsteuer für nichtig erklärt, würde diese vermutlich im Sinne einer „verlässlichen Finanz- und Haushaltsplanung“ zumindest befristet in ihrer bisherigen Fassung fortgelten. Deshalb sei es nicht notwendig, die Grunderwerbsteuer für bereits abgewickelte Vorgänge auszusetzen.

Quelle: BFH-Beschluss vom 2. März, II R 23/10, LEXinform Nr. 5011880; BFH-Pressemitteilung vom 20. April 2011, Nr. 34/11, LEXinform Nr. 0436397; BFH-Beschluss vom 5. April 2011, II B 153/10, LEXinform Nr. 5011877

17. Steuerhinterziehung bei falschen Kilometerangaben

Überhöhte Entfernungangaben für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in der Steuererklärung können als Steuerhinterziehung gewertet werden. Das geht aus einem Urteil des Finanzgerichtes Rheinland-Pfalz hervor.

Eine Steuerpflichtige musste bis zum Jahr 1996 eine Wegstrecke zum Arbeitsplatz von 28 km zurücklegen. Diese gab sie auch in ihren Steuererklärungen an. Ab 1997 wechselte ihr Arbeitsort, in ihrer Steuererklärung machte sie jedoch weiterhin für 28 km die Entfernungspauschale geltend, obwohl die einfache Entfernung nur noch 10 km betrug. Dem Finanzamt fiel das erst im Jahr 2006 auf und es erließ für die Jahre 1997 bis 2005 geänderte Steuerbescheide mit entsprechenden Steuernachforderungen. Weil das Finanzamt von einer Steuerhinterziehung ausging, konnte es auf die 10-jährige Verjährungsfrist zurückgreifen und die Einkommensteuerbescheide wegen neuer Tatsachen ändern.

Die Steuerpflichtige klagte dagegen, denn sie sei irrtümlich davon ausgegangen, dass die Entfernungspauschale für die tatsächlich gefahrenen Kilometer gewährt werde. Diese Auffassung habe ihr das Finanzamt bestätigt, weil sie seit 1996 erklärungsgemäß veranlagt wurde. Außerdem hätte es dem Finanzamt im Rahmen seiner Sachaufklärungspflicht auffallen müssen, dass die tatsächliche Entfer-

nung zwischen Wohnung und Arbeitsort im offensichtlichen Widerspruch zu den gemachten Angaben stünde.

Beim Finanzgericht hatte die Steuerpflichtige mit ihrem Vorbringen keine Chance. Die Tatbestandsmerkmale einer Steuerhinterziehung würden vorliegen, weil sie trotz des neuen Arbeitsortes ab 1997 die gleiche Entfernungspauschale angegeben hatte. Auch wenn die Steuerpflichtige davon ausging, die Entfernungspauschale würde für die tatsächlich gefahrenen Kilometer zum Ansatz kommen, rechtfertige dies nicht den Angabe von 28 Kilometern. Es sei offensichtlich, dass die Steuerpflichtige durch die falschen Angaben wissentlich einen höheren Werbungskostenabzug erreichen wollte, als ihr zugestanden hätte.

Dem Finanzamt könne außerdem keine mangelnde Sachaufklärung zur Last gelegt werden. Die unzutreffenden Angaben der Steuerpflichtigen seien weder widersprüchlich noch zweifelhaft, sondern eindeutig gewesen. Es habe kein Anlass bestanden, den Angaben der Steuerpflichtigen von vornherein mit Misstrauen zu begegnen. Im Übrigen habe die Steuerpflichtige ihre Mitwirkungspflicht nicht erfüllt.

Hinweis:

Auch scheinbare Bagatelldelikte können zu beträchtlichen Steuernachforderungen führen, wenn diese über Jahre hinweg wiederholt wurden. Darüber hinaus bleibt es nicht bei der eigentlichen Steuernachforderung, denn es kommen noch Zinsen und ggf. strafrechtliche Konsequenzen hinzu.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29. März 2011, 3 K 2635/08, LEXinform Nr. 5011958; FG Rheinland-Pfalz, Pressemitteilung vom 3. Mai 2011, LEXinform Nr. 0436418

18. Kostenpflicht für verbindliche Auskünfte verfassungsgemäß

Der BFH musste sich kürzlich mit der Frage befassen, ob die gesetzliche Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte durch das Finanzamt, sog. Auskunftsgebühren, nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Das oberste Steuergericht hat das verneint. Gleichzeitig wies es den Antrag eines Steuerpflichtigen zurück, der wegen einer besonders hohen Auskunftsgebühr von über 90.000 € auf Aussetzung der Vollziehung geklagt hatte.

Die Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte wurde Ende des Jahres 2006 eingeführt. Für die Bearbeitung entsprechender Auskunftsanträge erhebt das Finanzamt seitdem Gebühren. Sie bemessen sich nach dem Gegenstandswert, d.h. der steuerlichen Auswirkung des vom Antragsteller dargelegten Sachverhalts. Anhand dieses Gegenstandswertes werden die Gebühren nach den entsprechenden Gerichtskosten bestimmt. Ersatzweise kann auch eine Zeitgebühr von 50 € je angefangener Stunde angesetzt werden.

Die neue Auskunftsgebühr rief von vornherein beträchtliche rechtspolitische, aber auch verfassungsrechtliche Zweifel hervor. Wenn das Steuerrecht kompliziert sei, müssen auch die Finanzämter dafür sorgen, ohne Zusatzkosten dem Steuerpflichtigen Auskunft zu erteilen. Diese verfassungsrechtlichen Bedenken hält der BFH nicht für maßgebend. Mit den Auskünften seien für die Steuerpflichtigen besondere Vorteile bereits im Vorfeld von Steuergestaltungen verbunden. Die Finanzämter seien nicht verpflichtet, solche Vorteile ohne Gegenleistung zur Verfügung zu stellen. Die vom BFH konkret entschiedenen Fälle betrafen Auskünfte, in denen es um die steuerlichen Auswirkungen geplanter Umstrukturierungen ging.

Hinweis:

Die Gebührenpflicht soll demnächst erheblich reduziert werden. In „Bagatellfällen“ will man auf die Gebühr ganz verzichten, d.h. wenn der Gegenstandswert unter 10.000 € liegt. Außerdem soll die Zeitgebühr entfallen, wenn die Bearbeitung der Anfrage weniger als zwei Stunden dauert.

Ob der BFH in diesem Fall das letzte Wort gesprochen hat, ist unklar. Eine Verfassungsbeschwerde wäre durchaus denkbar.

Quelle: BFH-Urteil vom 30. März 2011, I R 61/10, LEXinform Nr. 0928028; BFH-Beschluss vom 30. März 2011, I B 136/10, LEXinform Nr. 5011930; BFH-Pressemitteilung vom 4. Mai 2011, Nr. 36/11, LEXinform Nr. 0436424

19.Gebühren für Kreditbearbeitung unzulässig

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat einer Bank untersagt, Bearbeitungsgebühren für Darlehensverträge mit Privatkunden zu verlangen. Nach deren Preis- und Leistungsverzeichnis war für Anschaffungsdarlehen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2 % des Darlehensbetrags, mindestens jedoch in Höhe von 50 € fällig.

Die Richter hielten solche Klauseln für nicht transparent genug. Für die Kunden sei nicht ersichtlich, wann die Gebühren anfallen würden bzw. dass sie für Anschaffungsdarlehen nur gelten, wenn es tatsächlich zum Vertragsabschluss komme, so das Gericht. Es bleibe auch unklar, ob die Gebühr bei Auszahlung des Darlehens einbehalten werde, in welcher Weise sie zu zahlen sei, wie sie sonst verrechnet werde, ob und gegebenenfalls wie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung eine Erstattung erfolge. Ferner müsse der Kunde nicht dafür eine Abschlussgebühr zahlen, dass die Bank seine Bonität prüfe. Dies diene vielmehr den Vermögensinteressen der Bank, die daran interessiert sei, spätere Forderungsausfälle zu vermeiden. Nach der Rechtsprechung sei es aber unzulässig, für Arbeiten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Entgelt zu bestimmen, wenn diese keine Dienstleistungen für den Kunden darstellten, sondern vom Verwender im eigenen Interesse durchgeführt würden.

Hinweis:

Das Urteil wurde durch die Schutzgemeinschaft für Bankkunden errungen. Weil allerdings der Bundesgerichtshof zu dieser Thematik noch keine grundsätzliche Entscheidung getroffen hatte, ließ das Gericht die Revision zu.

Quelle: OLG Karlsruhe, Pressemitteilung vom 6. Mai 2011 zum Urteil vom 3. Mai 2011, 17 U 192/10, LEXinform Nr. 0436435